

DOI: 10.5771/0342-300X-2022-1-29

Zivilgesellschaftliche Beratung und digitale Rechtsdienstleistungen – alte und neue Anwälte schwacher Interessen?

Die Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger, sozialrechtliche Ansprüche zu kennen und durchzusetzen, sind zentral für die Ausgestaltung sozialer Sicherungssysteme und für die sozialstaatliche Positionierung schwacher Interessen. In jüngerer Zeit treten neue kommerzielle digitale Rechtsdienstleister auf, die eine einfache Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche versprechen und neben etablierte zivilgesellschaftliche Angebote der sozialrechtlichen Unterstützung und Beratung treten. Dies wirft Fragen nach dem sozialpolitischen Selbstverständnis der verschiedenen Akteure als „Advokaten der Schwachen“ sowie nach der sozialpolitischen Wirksamkeit und dem Beratungsansatz der Angebote auf.

PHILIP SCHILLEN, BIRGIT APITZSCH, BRITTA REHDER, BERTHOLD VOGEL

1 Fragestellung und Untersuchungsdesign

Das Sozialrecht als in Recht gegossene Sozialpolitik hat laut § 1 des Ersten Sozialgesetzbuchs (SGB I) die Aufgabe, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu verwirklichen. Unabhängig vom subjektiven Gerechtigkeitsempfinden und Sicherheitsverständnis erscheint es unumstritten, dass die erfolgreiche Implementierung und Inanspruchnahme des Rechts Voraussetzung dafür ist, dass gesetztes Recht seine beabsichtigte Wirkung auch in der Praxis entfalten kann. Die Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit und die damit verbundene Stärkung schwacher Interessen ist somit eng mit der Frage verbunden, ob bestehendes Recht in der Lebenswirklichkeit der betroffenen Personen zugänglich und im Zweifel auch (außer) gerichtlich durchsetzbar ist.

Individuelle Rechtsmobilisierung setzt jedoch voraus, dass Rechte und die Wege zu ihrer Durchsetzung überhaupt gekannt werden (Fuchs 2019). Das Sozialgesetzbuch nimmt dafür den Staat in die Pflicht: Der behördliche Beratungsauftrag gegenüber den Leistungsberechtigten ist gesetzlich im § 14 SGB I verankert. Die Forschungsliteratur bewertet die praktische Umsetzung allerdings als defizitär (Welti 2017, S. 145; BGH 2018; Trenk-Hinterberger 2020; Dern/Kreher 2018), sodass nicht-behördlichen

Beratungsangeboten ein enormes Potenzial zukommt, um das Funktionieren des Sozialstaats sicherzustellen bzw. zu verbessern. Dennoch fehlt es bislang an wissenschaftlichen Erkenntnissen über Praxis und Bedeutung privater Anbieter in diesem Politikfeld (Dern/Kreher 2018).

Dieser Aufsatz nimmt daher diese Forschungslücke in den Blick und beleuchtet den Beitrag verschiedener nicht-staatlicher Akteurstypen zur rechtlichen Stärkung sogenannter schwacher Interessen im Sozialstaat. Als „schwache Interessen“ gelten hier – in Anlehnung an das geteilte Begriffsverständnis im vorliegenden Schwerpunktheft – die Interessen von Akteuren, die schwer organisierbar und wenig konfliktfähig sind und in der Folge eine Benachteiligung in politischen Prozessen erfahren (von Winter/Willems 2000; Clement et al. 2010). Die Leistungsberechtigten im Sozialrecht (Patient*innen, Arbeitsuchende, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen) sind in diesem Sinne als schwache Interessen zu klassifizieren (von Winter 1997; Welti 2017). Der Fokus dieses Beitrags liegt auf den Bezieher*innen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß dem SGB II – umgangssprachlich auch als „Hartz IV“ bezeichnet. Im Zentrum unserer Analyse steht die Frage, ob und gegebenenfalls wie nicht-behördliche Akteure die Interessen von Arbeitsuchenden bezüglich der Inanspruchnahme und Durchsetzung bestehenden Rechts stärken (können).

Einen besonderen Schwerpunkt innerhalb der Betrachtung nehmen sogenannte *digitale Rechtsdienstleister*

ein, die sich in den letzten fünf bis zehn Jahren im Zuge der verstärkten Digitalisierung auf dem Rechtsmarkt etabliert haben und leicht zugängliche Rechtsdienstleistungen anbieten, auch explizit im Bereich des SGB II (Vözlmann 2020). Beispielsweise wirbt die 2015 gegründete Online-Plattform hartz4widerspruch.de mit der Prüfung von bereits 50 000 Bescheiden von Jobcentern. Die Attraktivität dieser neuen Dienstleistungen liegt für die Nutzer*innen darin, dass sowohl die Prüfung von Bescheiden als auch Widersprüche und Klagen für die Betroffenen kostenlos angeboten werden.¹ Digitale Rechtsdienstleister ergänzen das behördliche Beratungsangebot. Sie treten aber auch in Konkurrenz zu zivilgesellschaftlichen Beratungsangeboten, die oftmals von traditionell im deutschen Sozialstaat etablierten Akteuren betrieben werden, wie z. B. Beratungsstellen der Wohlfahrts- und Sozialverbände, Gewerkschaften, Kirchen und Arbeitsloseninitiativen. Sowohl digitale Rechtsdienstleister als auch zivilgesellschaftliche Organisationen schaffen durch die Niedrigschwelligkeit Zugangsmöglichkeiten zum Sozialrecht für benachteiligte Gruppen. Dennoch unterscheiden sich beide Akteurstypen in der konkreten Ausgestaltung des Angebots, bedingt durch unterschiedliche Motive und Organisationslogiken. Die akteursspezifischen Unterschiede sowie ihre Implikationen für schwache Interessen sollen im Folgenden verdeutlicht werden. Dabei betrachten wir die Forschungsfrage aus einer Angebotsperspektive, die die Deutungen der zivilgesellschaftlichen und der kommerziellen Rechtsberatungsorganisationen ins Zentrum stellt. Die Perspektive der Nutzer*innen und ihre Interpretationen der Angebote waren (bisher) nicht Bestandteil unserer Forschung.

Der Aufsatz basiert auf einem Forschungsprojekt, das durch das „Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finanziert wird. Im Gesamtprojekt wurden die Rechtsdienstleistungsangebote zivilgesellschaftlicher Akteure und kommerzieller Online-Anbieter im Sozial- und Mietrecht und ihre Auswirkungen auf Sozialverwaltung und Sozialpolitik untersucht. Für diesen Beitrag wurde die Teilmenge der nicht-behördlichen Akteure betrachtet, die SGB II-Leistungsempfänger*innen adressieren. Von den insgesamt ca. 55 bis 60 kommerziellen Online-Rechtsdienstleistern², die im Gesamtprojekt untersucht werden, bieten 15 Rechtsberatung und/oder -durchsetzung im Bereich des SGB II an. Damit gehört der Hartz-IV-Komplex zu den am stärksten adressierten Sozialrechtsgebieten. Die Angebote und Geschäftsmodelle der Online-Anbieter wurden anhand einer Analyse der Firmenhomepages untersucht. Zudem wurden für diesen Beitrag 24 Experteninterviews mit digitalen Rechtsdienstleistern und Expert*innen für *Legal Technology*, mit Vertreter*innen von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie lokalen Beratungsstellen unterschiedlicher Trägerschaft³ und Beratungsangeboten zum SGB II ausgewertet. Die Erhebungen wurden zwischen Herbst 2019 und Frühjahr 2021 durch-

geführt; wo möglich, wurden zu pandemiebezogenen Veränderungen in der zivilgesellschaftlichen Beratung Nachfolgeinterviews mit Personen geführt, die zuerst vor März 2020 interviewt worden waren.

2 Schwache Interessen und die Defizite behördlicher Beratung bei der Rechtserschließung

Individuelle Rechtsmobilisierung im Sozialrecht kann unterteilt werden in die Phasen der Rechtserschließung und der (außer)gerichtlichen Rechtsdurchsetzung, die im Konflikt mit Sozialleistungsträgern im Rahmen des Widerspruchsverfahrens oder vor Sozialgerichten stattfindet. Rechtserschließung bezeichnet die Handlungen und Voraussetzungen, die erforderlich sind, damit Rechtsnormen angewendet bzw. in Anspruch genommen werden können (Welti 2017). Beispielsweise können Bürger*innen nur solche Rechte nutzen, von deren Existenz sie auch wissen. Allerdings existieren in der Rechtswirklichkeit verschiedene individuelle und institutionelle Barrieren der Rechtsmobilisierung, die den Leistungsempfänger*innen die Inanspruchnahme ihrer Rechte erschweren.

Individuelle Rechtserschließung bedarf des Wissens nicht nur über soziale Rechte, sondern auch über mögliche Wege, die bestehenden Rechte und Ansprüche zu verwirklichen (Igl 2009, S. 142). In der Realität scheidet dies oftmals, da Leistungsberechtigte ihre sozialen Rechte nicht kennen oder ihr soziales Problem nicht als ein rechtliches Problem deuten, sodass sie gar nicht in Erwägung ziehen, eine Rechtsberatung aufzusuchen. Zudem können (psychische) Krankheiten, Armut, Unerfahrenheit in bürokratischen und rechtlichen Abläufen oder sprachliche Barrieren Hürden der Rechtsmobilisierung darstellen (Sommer 2015, S. 338). Unterstützungsangebote sind insbesondere für benachteiligte Personengruppen wertvoll, da – wie Studien zeigen konnten – der Beratungsbedarf

1 <https://hartz4widerspruch.de> (letzter Zugriff: 05.01.2021)

2 Die Zahlen schwanken laufend aufgrund von Geschäftsaufgaben, Fusionen oder der Verlagerung von Geschäftsfeldern.

3 Das Sample der bundesweit tätigen wie der lokalen zivilgesellschaftlichen Beratungsangebote umfasst die gewerkschaftlichen Angebote sowie die großen Sozial- und Wohlfahrtsverbände und lokale Beratungsstellen, beispielsweise von Arbeitsloseninitiativen. Von den insgesamt 22 in die Erhebung einbezogenen Organisationen wurden in diesem Beitrag 19 berücksichtigt, die (auch) im Bereich SGB II beraten. Die ebenfalls im Projekt geführten Interviews mit Vertreter*innen der Sozialverwaltung wurden aufgrund der Fragestellung des Beitrags nicht berücksichtigt.

in rechtlichen Problemlagen für Menschen mit geringem Einkommen und Bildungsstatus besonders stark ausgeprägt ist und dennoch rechtlicher Rat seltener in Anspruch genommen wird, was auch daran liegt, dass teilweise schlichtweg das Wissen über das Vorhandensein entsprechender Angebote fehlt. Insbesondere die Zuhilfenahme von rechtlichem Beistand in Form von Rechtsanwält*innen scheidet oftmals an Schwellenängsten (Völzmann 2020, S. 292f.), z. B. wegen niedriger Streitwerte, die allerdings gerade im Sozialrecht von existenzieller Bedeutung sein können. Folglich führt die Kombination von Nichtwissen über soziale Rechte sowie benachteiligenden Faktoren wie Krankheit, Armut oder auch Scham zu einer weiteren Benachteiligung durch die fehlende Verwirklichung rechtlicher Ansprüche.

Der Staat anerkennt die Bedeutung dieser Rechtshilfen und die Hürden ihrer Inanspruchnahme, indem er erstens eine kostenlose Prozesskostenhilfe in sozialrechtlichen Angelegenheiten für einkommensschwache Bürger*innen bereitstellt (Sommer 2015). Zweitens sind die institutionellen Zugangshürden im sozialrechtlichen Verfahren insgesamt niedrigschwellig gestaltet, z. B. durch den Verzicht auf die Anwaltpflicht vor Gericht. Und drittens ist der Staat und sind die Leistungsträger selbst für die Rechtsberatung zuständig. Sie gilt „als essentielle Grundlage für die Rechtserschließung [...] im Sozialrecht und damit auch für das Funktionieren des komplizierten, unübersichtlichen und vielfach unverständlichen Sozialleistungssystems“ (Trenk-Hinterberger 2020, S. 194). Der rechtliche Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Sozialrechtsberatung durch die Sozialversicherungsträger ist entsprechend auch in § 14 SGB I festgeschrieben. Ganz explizit wird zusätzlich zur Beratungspflicht auch der Auftrag zur Aufklärung über sozialrechtliche Rechte und Pflichten gemäß § 13 SGB I erteilt. Die gesetzliche Verankerung der Beratungspflicht der jeweils zuständigen Leistungsträger verfolgt das Ziel, eine *umfassende* Beratung sicherzustellen, die über die reine Beantwortung von Fragen hinausgeht. Es soll sich vielmehr um eine an der Einzelperson bzw. am Einzelfall ausgerichtete verständnisvolle Förderung handeln, die über die konkrete Fragestellung hinausgehende Gestaltungsmöglichkeiten einbezieht (ebd., S. 194ff.).

Allerdings scheidet dieser hohe Anspruch des Gesetzgebers – welcher durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Jahr 2018 unlängst bestätigt wurde (BGH 2018) – oftmals an der Beratungspraxis vor Ort (Welti 2017; Sanders 2020). Neben Ressourcenproblemen oder individuellen Kompetenz- bzw. Kapazitätsdefiziten der behördlichen Berater*innen kommt dabei ein strukturelles Dilemma zum Tragen: Die behördliche Sozialverwaltung unterliegt einer konfliktbehafteten Doppelrolle (Dern/Kreher 2018). Einerseits verwaltet sie die Leistungen und ist dabei auf das Postulat der sparsamen Haushaltsführung verpflichtet. In diesem Zusammenhang zählen auch die Kontrolle und Sanktionierung der Leis-

tungsbezieher*innen zu ihren Aufgaben. Andererseits soll die Behörde die Betroffenen beraten, d. h. sie dabei unterstützen, das für sich bestmögliche Ergebnis und die höchstmöglichen Leistungen zu erzielen. Forschungsarbeiten weisen darauf hin, dass dieser Zielkonflikt häufig zugunsten der Verwaltung und zulasten der Leistungsempfänger*innen aufgelöst wird. Die behördliche Aufklärungspflicht produziert unerwünschte Kosten (Welti 2017). Auch empirische Studien zeigen, dass die Betroffenen die rechtlichen Unterstützungsleistungen nicht immer erhalten und die Beratungsleistungen teilweise den Charakter von „Abwehrberatungen“ tragen (Kaps et al. 2019). Auch die rechtlich verankerte Aufklärungspflicht kann Defizite in der behördlichen Rechtsberatung also nicht verhindern.

3 Zivilgesellschaftliche und digitale Rechtsberatung

In die potenziellen Lücken der behördlichen Beratungsangebote stoßen verschiedene Typen privater Anbieter vor. In diesem Politikfeld präsent sind einerseits traditionelle, nicht-kommerziell agierende Akteure des deutschen Sozialstaats wie Wohlfahrtsverbände, Sozialverbände und Arbeitsloseninitiativen – im Folgenden *zivilgesellschaftliche Anbieter* genannt (vgl. z. B. von Winter 2007). Andererseits sind auch kommerziell ausgerichtete Akteure auf dem Rechtsberatungsmarkt aktiv. Dies sind traditionell Anwaltskanzleien, insbesondere Fachanwaltskanzleien für Sozialrecht, aber auch neue Anbieter, die Angebote im digitalen Raum zur Verfügung stellen, die sogenannten *digitalen Rechtsdienstleister*.

Die Erbringung von Rechtsberatung ist in Deutschland streng reguliert und vor allem Volljurist*innen und traditionellen Anwaltskanzleien vorbehalten. Dessen ungeachtet hat der Gesetzgeber seit dem Jahr 2008 durch das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) eine moderate Öffnung des außergerichtlichen Rechtsdienstleistungsmarkts für nichtanwaltliche Anbieter bewirkt (Eversloh 2008, S. 19). Das Ausmaß der Regulierung ist für das Verständnis dieses Beitrags von Relevanz, da der Handlungsspielraum für die in der Sozialrechtsberatung tätigen Akteure hierdurch unterschiedlich weit abgesteckt wird. Unternehmen, die sich in diesem Markt betätigen wollen, werden durch die rechtlichen Rahmenbedingungen restringiert. Es gelingt ihnen allerdings, die gewährten Handlungsspielräume zu nutzen, auszudehnen oder gegebenenfalls durch geeignete Kooperationen mit Anwaltskanzleien zu umgehen. Für zivilgesellschaftliche Anbieter gewähren die rechtlichen Rahmenbedingungen hingegen einen strukturellen Vorteil. So können Berufs- und Interessenvereinigungen gemäß ihrer Satzung für ihre Mitglie-

der sowie öffentliche bzw. öffentlich anerkannte Stellen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs für Jedermann Rechtsberatung erbringen (Kleine-Cosack 2008). In der Praxis hat dies zur Folge, dass Gewerkschaften und Sozialverbände – exklusiv für ihre Mitglieder – sowie Wohlfahrtsverbände und Verbraucherzentralen gemäß ihrer Satzung generell rechtsberatend tätig werden können.

Trotz der gesetzlichen Reglementierung hat der Gesetzgeber folglich einen Rahmen geschaffen, in dem sowohl zivilgesellschaftliche als auch privatwirtschaftlich agierende digitale Rechtsdienstleister tätig sind. Die Charakteristika der zivilgesellschaftlichen Beratungsangebote und der digitalen Rechtsdienstleistungen werden im Folgenden vorgestellt und miteinander verglichen.

3.1 Zivilgesellschaftliche Beratungsangebote

Die wichtigsten und größten Akteure im Bereich der verbandlichen Rechtsberatung und -durchsetzung nach §7 RDG sind der DGB Rechtsschutz sowie die großen, bundesweit tätigen Sozialverbände VdK und SoVD. Diese drei Akteure bieten für ihre Mitglieder Information, Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung in verschiedenen Bereichen des Sozialrechts an. Für den VdK gilt die Sozialrechtsberatung als das wichtigste Instrument der Mitgliedergewinnung (Futh/Jeanrond 2013); auch für den SoVD und die DGB-Gewerkschaften kann von einem großen Stellenwert der Rechtsberatung als Organisationsressource ausgegangen werden. Dies wird auch in den Selbstbeschreibungen der Verbände deutlich, die im Vergleich zu anderen sozialpolitischen Verbänden, aber auch im Vergleich zu Großverbänden anderer Politikfelder, stark auf justizielle Praktiken rekurrieren (Rehder/van Elten 2020). Auch große Wohlfahrtsverbände wie Diakonie und Caritas engagieren sich in der Sozial- und Sozialrechtsberatung. Hier ist die Beratung nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

Zudem gibt es eine größere Anzahl von Sozial- und Arbeitslosenverbänden sowie eine sehr heterogene Landschaft lokaler Initiativen, Bewegungen, Projekte und Netzwerke, die „vorgelagerte Dienstleistungen“ im Sinne von Informationen und Leitfäden zu sozialrechtlichen Fragen anbieten. Vor allem aber beraten sie zu möglichen Ansprüchen und Transferleistungen, prüfen Bescheide und unterstützen bei Widersprüchen. Auch begleiten sie die Ratsuchenden im Einzelfall, z. B. bei Kontakten zur Sozialverwaltung und Gerichtsverhandlungen. Die Heterogenität der Angebote ist entsprechend groß, nicht nur hinsichtlich der Art und des Umfangs der angebotenen Rechtsberatung und der gerichtlichen wie außergerichtlichen Rechtsdurchsetzung, sondern auch hinsichtlich der Größe der Einrichtungen, der personellen und finanziellen Ressourcen, der Einbindung von Jurist*innen, der technischen Ausstattung und der normativen Ausrichtung. Ihre Finanzierung variiert mit der politischen

Unterstützung, regional wie auch zwischen Anbietern und Angebotsbereichen. Sie reicht von Spenden bis zu kommunaler oder Landesförderung und Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds oder besteht häufig auch in einer Kombination verschiedener Finanzierungsquellen. Die Beratungsstellen in unserem Sample sind jedoch für ihr Angebot in großem Maße auf ehrenamtliche Unterstützung angewiesen.

Gemeinsam ist den Beratungsstellen – ob sie aus einer Erwerbsloseninitiative entstanden sind oder in der Trägerschaft großer Sozial- oder Wohlfahrtsverbände operieren –, dass Sozialrechtsberatung häufig in eine breitere Sozialberatung eingebettet ist. Zwar gibt es auch Verbände und Beratungsstellen, die explizit Sozialberatung *oder* Rechtsberatung anbieten. Dies bildet jedoch eher die Schwerpunktsetzung ab, denn Sozialberatung betrifft auch Beratung zu sozialrechtlichen Ansprüchen, und sozialrechtliche Beratung findet in der Regel mit umfassendem Einzelfallbezug statt und berücksichtigt verschiedene, im Einzelfall zusammenwirkende rechtliche, soziale oder gesundheitliche Probleme. Entsprechend sind Sozial- und Sozialrechtsberatung mit Bezug zur Existenzsicherung Teil des Angebots für spezifische Zielgruppen, beispielsweise für Wohnungslose oder Schwangere. In der Beratung mit dem Schwerpunkt SGB II helfen Kenntnisse angrenzender Sozialrechtsgebiete, um rechtliche Probleme einzugrenzen oder auch an andere Beratungsangebote zu verweisen. Auch die normative Ausrichtung ähnelt sich – ungeachtet der Unterschiede in den organisationalen, personellen oder politischen Ausrichtungen der Anbieter – hinsichtlich der Verpflichtung auf das Ideal der „Hilfe zur Selbsthilfe“ durch sozialrechtliche Beratung seitens der zivilgesellschaftlichen Anbieter. So zielt z. B. das Erklären von Behördenschreiben, Anspruchsgrundlagen oder die Unterstützung bei Widersprüchen darauf, die Ratsuchenden zu befähigen, in diesen Angelegenheiten künftig selbstständiger agieren zu können.

Eine weitere Gemeinsamkeit der untersuchten zivilgesellschaftlichen Beratungsangebote liegt in der Tendenz, auch über den Einzelfall hinaus sozialpolitisch wirksam zu werden. Dies betrifft nicht nur das korporatistische Arrangement der sozialpolitischen Einbindung der großen Sozial- und Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften auf Bundesebene (vgl. Klenk 2019; Leitner/Schäfer in diesem Heft). Auch lokale Beratungsstellen sind auf vielfältige Weise in die Ausgestaltung des Zugangs zu sozialen Rechten involviert. Das beinhaltet den Kontakt zur Sozialverwaltung bei Nachfragen in Einzelfällen, aber oft auch Rückmeldungen zu häufig auftretenden sozialen Problemen und Schwierigkeiten bei der Berechnung von Ansprüchen. Diese können die Form einer stärkeren Mobilisierung der lokalen Öffentlichkeit annehmen, oder Rückmeldungen werden im Rahmen regelmäßigen Austauschs mit Jobcentern bis hin zu Runden Tischen gegeben. Die sozialpolitischen Aktivitäten berühren den Zugang zu sozialen Rechten nicht nur für die einzelnen Ratsuchenden,

sondern auch für potenziell alle Anspruchsberechtigten vor Ort.

Schließlich verbindet die Anbieter der Anspruch, möglichst einfach zugänglich zu sein: Das geschieht durch ihre Sichtbarkeit und Erreichbarkeit vor Ort, durch offene Sprechstunden und nachbarschaftliche Treffpunkte oder Cafés und – mit Ausnahme der auf Mitgliedsbeiträgen beruhenden Angebote von SoVD und VdK und der nur Mitgliedern zugänglichen Beratung der Gewerkschaften – durch kostenlose Beratung. Die sozialräumliche Präsenz der verschiedenen Träger variiert allerdings, wobei in Bezug auf das Bundesgebiet VdK und SoVD in Nord- und Süddeutschland tendenziell unterschiedlich stark präsent sind, ebenso Einrichtungen in Trägerschaft von Diakonie und Caritas. In den ostdeutschen Bundesländern gibt es neben der Volkssolidarität als Träger sozialer Dienste und Beratungsstellen Träger, die nur in einzelnen Bundesländern aktiv sind. Im großstädtischen Bereich ist die Vielfalt an Beratungseinrichtungen, die allgemein oder für spezielle Zielgruppen sozialrechtlich beraten, erwartungsgemäß besonders groß und der Zugang entsprechend niedrigschwellig.

Um ihr Beratungsangebot zeitlich flexibler und ortsunabhängiger zugänglich zu machen, haben Diakonie, Caritas und Arbeiterwohlfahrt auch ein Online-Beratungsangebot entwickelt, das synchrone und asynchrone Formen der Beratung beinhaltet und oft auch mit telefonischen oder Vor-Ort-Angeboten der Beratung verbunden ist. Damit wird zum Teil auch auf eine antizipierte Ausweitung kommerzieller Plattformen reagiert (Caritas 2019), und Digitalisierungsprojekte der Wohlfahrtsverbände werden seit 2017 auch seitens des Bundesfamilienministeriums gefördert (BMFSFJ 2019). Der Bereich SGB II/Grundsicherung steht hier in der Regel nicht im Vordergrund, gleichwohl wird er aufgrund der Verschränkung sozialrechtlicher Fragen oft berührt. Ver.di hingegen adressiert mit der Online-Beratung für Erwerbslose gezielt diesen Rechtsbereich, allerdings eher im Sinne einer ersten Einschätzung und Orientierung als einer Rechtsberatung oder rechtlichen Begleitung.⁴

Die Folgen der Corona-Pandemie und der seit Frühjahr 2020 ergriffenen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung sind auch für die individuelle Rechtsmobilisierung im Sozialrecht von Relevanz. Die eingeschränkten Möglichkeiten der persönlichen Beratung und Besprechung in den Sozialbehörden sowie die dennoch rasant verlaufenden Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt haben den Bedarf nach Sozialrechtsberatung zusätzlich verstärkt. Aufgrund des hohen Beratungsbedarfs sowie steigender Mitgliederzahlen der Sozialverbände bilanziert der Deutschlandfunk in einem Beitrag (Sanders 2020), dass Sozialrechtsberatung in Deutschland boomt. Dieser Eindruck wird auch auf Grundlage der Interviews mit den lokalen Beratungsstellen bestätigt. Hier lässt sich ein zusätzlicher Bedeutungsgewinn der digitalen zivilgesellschaftlichen Beratungsangebote erwarten. Allerdings liegt

aus Sicht der Befragten die Grenze für den Ausbau von Online-Angeboten auch in der Technikaffinität sowie vor allem der technischen Ausstattung der Ratsuchenden, die viele Beratungsstellen dazu bewegt, Beratung auch telefonisch anzubieten, vor allem aber auch persönliche Beratung unter Hygieneauflagen und mit stärkerer terminlicher Begrenzung (im Vergleich zu offenen Angeboten) zu ermöglichen. Gerade die zeitweiligen pandemiebedingten Einschränkungen in der persönlichen Erreichbarkeit der Mitarbeiter*innen der Sozialverwaltungen haben aus Sicht der Verbände und Beratungsstellen die Nachfrage nach ihren Angeboten der persönlichen Beratung verstärkt. Damit lässt sich vermuten, dass auch die kommerziellen Angebote der digitalen Rechtsmobilisierung und die im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes geförderte Digitalisierung der Schnittstellen zwischen Bürger*innen und Verwaltung (BMI 2020) persönliche Beratungsangebote nicht grundsätzlich infrage stellt und – auch jenseits der Pandemie – die Nachfrage nach ihnen steigern kann.

3.2 Digitale Rechtsdienstleistungen

Obwohl ein vielfältiges Angebot zivilgesellschaftlicher Beratung besteht, das einen einfachen und häufig kostenlosen Zugang zum Sozialrecht ermöglicht, hat sich dennoch ein Markt für kommerziell agierende digitale Rechtsdienstleister entwickelt. Digitale Dienstleister versuchen den Zugang zum Recht im Vergleich zu den oben skizzierten Angeboten zusätzlich zu erleichtern bzw. sie verfolgen ein anderes Konzept von Niedrigschwelligkeit, indem sie die Zugänglichkeit primär in den digitalen Raum verlagern. Durch diesen Ansatz werden potenzielle Hürden, die mit dem aktiven Aufsuchen einer persönlichen Beratung vor Ort verbunden sind (Zeit, Notwendigkeit von Eigeninitiative und persönlicher Interaktion), deutlich reduziert.

Zwei verschiedene Typen digitaler Dienstleister sind zu unterscheiden. Erstens existieren klassische Rechtsanwaltskanzleien, die im Zuge der Digitalisierung ihr Angebot offensiver bewerben und in Form von Videoberatungen und generell kostenlosen Erstberatungsangeboten einen einfachen Zugang zur Rechtsanwaltschaft bereitstellen. Hier wird die Digitalisierung vor allem zur Mandantenakquise genutzt, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass z. B. mit personalisierter Werbung in sozialen Medien gearbeitet wird. Die Niedrigschwelligkeit der digitalen Rechtsdienstleistungen bezieht sich aber nicht nur auf die *Rechtsberatung*, sondern auch auf die *Rechtsdurchsetzung*. Hier kommt der zweite Typ ins Spiel, der online z. B. die Initiierung von Widerspruchsverfahren ermöglicht. Die Anbieter benötigen lediglich die Ein-

4 Vgl. <https://www.verdi-erwerbslosenberatung.de/erwerbslosenberatung/hinweise.php> (letzter Zugriff: 25.09.21)

willigung ihrer Mandant*innen sowie relevante Bescheide des Verwaltungsträgers, um in der Folge im Auftrag der leistungsberechtigten Person tätig zu werden. Die Dienstleister zielen darauf ab, möglichst viele und inhaltsgleiche Mandate zu generieren, die über (teilweise algorithmusbasierte) Automatisierungs- und Standardisierungsprozesse effizient bearbeitet werden. Dabei profitieren die Anbieter von den Fehlern der Sozialverwaltung. Im Hartz-IV-Bereich sind dies regelmäßig fehlerhafte Behördenbescheide, wobei auch immer wieder typische inhaltsgleiche Fehler auftreten, die für die Rechtsdienstleister gut skalierbar sind. Auch die Kommunikation mit den Mandant*innen und mit den anderen Verfahrensbeteiligten wird effizient, d. h. im Regelfall elektronisch, gestaltet. Auf diese Weise können Leistungsberechtigte insgesamt profitieren, da sie schnell und unbürokratisch zu ihrem Recht kommen. Es handelt sich normalerweise um ein gleichgerichtetes Interesse, da sowohl Dienstleister als auch die Nutzer*innen im Erfolgsfall finanziell profitieren.⁵

Anders als in anderen Rechtsgebieten, v. a. im Verbraucherschutz, stellen digitale Rechtsdienstleister im Sozialrecht bislang eher die Ausnahme dar. Dies ist dadurch begründet, dass die Entwicklung eines solchen Angebots hohe Investitionsbereitschaft voraussetzt. Im Privatrecht arbeiten einige Anbieter mit Prozessfinanzierern oder mit Venture Capital. So kooperiert z. B. der Rechtsdienstleister LexFox, der die Durchsetzung von Mieter*inneninteressen betreibt, mit den Investoren Earlybird und Target Global (Barth 2019). Die Kosten amortisieren sich aber auch eher im Privatrecht als im öffentlichen Recht, weil Geschäftsmodelle auf der Basis von Erfolgsbeteiligungen z. B. bei Schadensersatzzahlungen möglich sind, während man im Sozialrecht angewiesen ist auf die Spielräume der anwaltlichen Gebührenordnung und der staatlichen Beratungs- und Prozesskostenhilfe, die den Hartz-IV-Empfänger*innen im Regelfall zusteht. Der Gewinn erwächst hier aus der reinen Zahl der Verfahren (Schillen et al. 2019).

Damit ist auch gleich die erste von drei Limitierungen der digitalen Rechtsdienstleistungen angesprochen: Das Sozialrecht als Rechtsgebiet und die Gruppe der Hartz-IV-Empfänger*innen sind für digitale Rechtsdienstleister nicht sehr lukrativ. Die Streitwerte und der Verdienst im Verhältnis zum Arbeitsaufwand sind im Sozialrecht oftmals niedrig. Für die Anwaltschaft, die immerhin potenzielle Gründer*innen und Betreiber*innen entsprechender digitaler Angebote stellen kann, sind in diesem Bereich die Anreize, in den Ausbau digitaler Infrastruktur zu investieren, infolgedessen nur schwach ausgeprägt.

Zudem sind die Spielräume der Gebührenordnung gering und regelmäßig Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen der Anwaltschaft und den Sozialgerichten, die ggf. Kostenentscheidungen festsetzen. Und selbst wenn ein institutioneller Spielraum für alternative Vergütungsmodi zur Verfügung stünde, wäre es schlichtweg nicht möglich, der Klientel des Sozialstaats, die häufig am Rande des Existenzministeriums lebt, 20 bis 30 %

Erfolgsbeteiligung als Honorar für einen gewonnenen Rechtsstreit über ihren Hartz-IV-Satz oder ihre Pflegeversicherung abzuverlangen. Digitale kommerzielle Rechtsdienstleister brauchen eine zahlungskräftige Klientel, um ihre Kosten zu amortisieren und Gewinne zu erwirtschaften. Vor diesem Hintergrund verwundert es auch nicht, wenn die Anbieter gegenwärtig weniger im Sozialrecht expandieren, sondern sich eher anderen Rechtsgebieten zuwenden, vornehmlich im Privatrecht. Von den 15 digitalen Anbietern mit SGB-II-Fokus konzentrieren sich nur vier *ausschließlich* auf diese Klientel. Die anderen Anbieter erschließen auch andere Adressat*innengruppen oder bedienen das Sozialrecht ohnehin nur als ein Gebiet unter vielen anderen Rechtsgebieten. Wenn andere sozial schwächere Gruppen adressiert werden, dann vor allem in privatrechtlichen Angelegenheiten, z. B. Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Tatbestände der Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Die Hinwendung zum Privatrecht gilt insbesondere auch für den Marktführer Atornix/Rightmart, der allgemein ins Verbraucher- und Arbeitsrecht expandiert und sich als „Helfer im Alltagsrecht“ (so der Claim der Atornix-Homepage) präsentiert.

Die zweite Limitierung im verbesserten Zugang zum Recht liegt darin, dass digitale Rechtsdienstleister den Anspruch der zivilgesellschaftlichen Organisationen, Rechts- und Sozialberatung zu verzahnen, nicht erfüllen können (und häufig auch nicht wollen). Ihre *Economies-of-scale*-Logik sowie der Umstand, dass digitale Rechtsdienstleister erst mit dem Schritt der Rechtsdurchsetzung Geld verdienen, sieht eine umfassende Sozialberatung, die über das rein rechtliche Problem hinausreicht und insbesondere bei existenzsichernden Fragen von zentraler Relevanz ist, nicht vor. Häufig wird zwischen Mandant*in und Rechtsdienstleister nicht einmal direkt, d. h. im persönlichen Kontakt, kommuniziert. Und drittens: Auch das Motiv, über den Einzelfall hinaus sozialpolitisch zu wirken, das für Verbände und zivilgesellschaftliche Organisationen zentral ist, spielt eine geringe Rolle. Digitale Rechtsdienstleister sind in erster Linie Marktakteure und nicht politische Akteure. Ihr Geschäftsmodell basiert – gerade im Bereich des SGB II – auf der fehlerhaften Anwendung des Rechts seitens der Jobcenter und auf dem Versagen alternativer politischer Konfliktlösungsmechanismen.

5 Ein digitales Geschäftsmodell der vollumfänglichen Rechtsdienstleistung für die Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Jobcenter im Bereich des SGB II bietet beispielsweise die Atornix GmbH, die auch die in Fußnote 1 genannte Webseite betreibt, in Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei Rightmart an. – Neben den beiden hier genannten Typen digitaler Rechtsdienstleister existieren noch digitale Vermittlungsplattformen, die eine Art Online-Branchenbuch darstellen und in diesem Beitrag nicht berücksichtigt werden.

4 Digitale Rechtsdienstleistungen: Puzzle- statt sozialpolitischer Meilenstein?

Ausgangspunkt dieses Beitrags war die in der Sozialpolitikforschung konstatierte Beobachtung, dass die gesetzlich verankerte behördliche Sozialrechtsberatung systematische Defizite aufweist. Sie verursacht bei den Behörden unerwünschte Kosten, und der strukturelle Zielkonflikt zwischen der Unterstützung der Leistungsberechtigten einerseits und ihrer Kontrolle bzw. Sanktionierung andererseits trägt dazu bei, dass die Beratungspotenziale für die Betroffenen häufig nicht ausgeschöpft werden. Unser Aufsatz diskutiert die Frage, wie zivilgesellschaftliche Organisationen und digitale Rechtsdienstleister diese Defizite in der behördlichen Rechtsberatung adressieren und womöglich kompensieren. Beide Akteurstypen verfolgen dabei unterschiedliche Konzepte von Niedrigschwelligkeit.

Aktuell wird die kostenlose Aufklärung über das Sozialleistungsrecht in Form von Ratgebern etc. durch das vielfältige und umfangreiche Angebot zivilgesellschaftlicher Akteure, insbesondere der großen Sozialverbände, Gewerkschaften und Wohlfahrtsbände, aber auch lokaler Initiativen und Beratungsstellen und ihrer Zusammenschlüsse sowie der Verbraucherzentralen deutlich gesteigert. Zwar handelt es sich bei den auch online zugänglichen Leitfäden im Regelfall um eine abstrakte Form der Aufklärung, die über Rechte informiert. Diese Informationen werden jedoch ergänzt durch eine individuelle und umfassendere Rechts- und Sozialberatung. Niedrigschwelligkeit wird realisiert durch sozialräumliche Nähe, die Verzahnung von Sozial- und Rechtsberatung sowie durch die Fokussierung auf den Einzelfall. Das Ausmaß der weiteren Unterstützung in der *Rechtsdurchsetzung* variiert indessen und ist tendenziell dort, wo es (mit gerichtlicher Vertretung) am stärksten ausgeprägt ist, an Organisationsmitgliedschaften geknüpft.

In diese Lücke stoßen die digitalen Rechtsdienstleister vor. Mit ihren kommerziellen Interessen können sie von reinen Aufklärungs- und Beratungsangeboten nicht profitieren. Vielmehr fokussieren sie auf effiziente Rechtsdurchsetzung. Niedrigschwelligkeit bedeutet in diesem Konzept den Verzicht auf sozialräumliche Nähe und komplexe Einzelfallberatung. Stattdessen werden durch ein konkretes Online-Angebot für isolierte Rechtsprobleme Hürden und Schwellenängste abgebaut. Der initiierte Widerspruch durch ein paar Klicks auf einem professionellen Portal kann mit weniger Hemmschwellen verbunden sein, als eine Beratungsstelle oder gar einen Rechtsanwalt vor Ort aufzusuchen bzw. sich im Alleingang als Rechtslaie durch ein Widerspruchsverfahren zu manövrieren. Das offensive Marketing der digitalen Rechtsdienstleister trägt dazu bei, dass rechtliche Probleme vermehrt von Leis-

tungsberechtigten erkannt werden und Lösungswege aufgezeigt werden. Digitale Rechtsdienstleister können also helfen, für sozialrechtliche Problemlagen zu sensibilisieren und die Machtasymmetrie zwischen Leistungsberechtigten und Sozialbehörde zu reduzieren – vorausgesetzt, die Rechtsuchenden verfügen über die notwendige Hard- und Software, um das Internet entsprechend zu nutzen. Der Vergleich mit zivilgesellschaftlicher Beratung und mit digitalen Angeboten in anderen Rechtsgebieten zeigt jedoch auch Grenzen der digitalen Rechtsmobilisierung im Sozialrecht.

Digitale Rechtsdienstleister können vor allem dort ihre Wirkung entfalten und finanziell rentabel agieren, wo eine strukturell fehlerhafte Anwendung des Rechts praktiziert wird. In diesem Fall können sie Betroffenen in großer Anzahl zu ihren Rechten verhelfen – mit oder ohne den Einsatz von Algorithmen. Genau dieses Geschäftsmodell führt allerdings mittelfristig auch dazu, dass rechtswidrige Praktiken eingestellt werden und sich die Qualität der Rechtsanwendung verbessert. Damit schafft sich das Geschäftsmodell der digitalen Dienstleister dann allerdings selbst ab. Ebenso streben diese Anbieter gerade nicht die sozialpolitische Stärkung und Verbesserung der Zugänge zum Recht auch für Nicht-Klient*innen an, denn dies würde ihr eigenes Geschäftsmodell sabotieren. Dies steht im Kontrast zu zivilgesellschaftlichen Angeboten, die mit lokalen oder bundesweiten sozialpolitischen Aktivitäten auch darauf zielen, nicht nur im Einzelfall, sondern für große Gruppen anspruchsberechtigter Personen den Zugang zu sozialen Rechten zu verbessern.

In jüngerer Zeit können die Folgen der Covid-19-Pandemie als Bewährungsprobe sowohl für die zivilgesellschaftliche Beratung als auch für die digitalen Dienstleister interpretiert werden: Fragen nach den Potenzialen der Digitalisierung stellen sich aktuell umso stärker, als im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie der lokale Zugang zu persönlicher Beratung in zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen phasenweise nur schwierig niedrigschwellig gestaltet werden kann. Dies verspricht zunächst einen Vorteil für die Anbieter mit bereits etablierter technischer Infrastruktur für die Online-Beratung, die für viele zivilgesellschaftliche Anbieter kaum zu leisten ist. Die Pandemie macht daher die Unterschiede in den Ressourcen für die entsprechende Ausstattung zwischen verschiedenen zivilgesellschaftlichen Angeboten, vor allem aber auch zwischen zivilgesellschaftlichen und kommerziellen Anbietern, noch deutlicher sichtbar. Sie wirft damit die Frage auf, wie ergänzende digitale Angebote der Zivilgesellschaft staatlich unterstützt oder sogar initiiert werden können, um eine behördenunabhängige und auch sozialpolitisch wirksame Beratungslandschaft zu stärken. Es zeichnet sich allerdings auch jenseits des vielfach beschworenen pandemiebedingten Digitalisierungsdrucks ab, dass zivilgesellschaftliche Anbieter – auch weil aufseiten der Ratsuchenden oft die technischen Voraussetzungen fehlen und wegen des eigenen Beratungs-

ansatzes – nach Möglichkeiten suchen, weiterhin persönliche Beratungen leisten zu können.

Digitale Dienstleister können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass sozialrechtliche Probleme erkannt werden und Recht durchgesetzt wird. Allerdings verhindern sowohl die Vergütungsstrukturen als auch die spezifische Systematik des Sozialrechts und vor allen Dingen die Besonderheiten der sozialen Problemlagen durchschlagskräftige Angebotsstrukturen, die zivilgesellschaftliche Angebote überflüssig machen würden. Der fehlende Zugang zum Recht ist für verhandlungsschwache soziale Gruppen ein zentrales Problem, das allerdings oftmals in einem größeren Zusammenhang der sozialen und wirtschaftlichen Lebenslage steht. Digitale Dienstleister konzentrieren sich auf das partikulare Geschäftsfeld des Rechts und in der Regel auf isolierte Rechtsprobleme. Der soziale Kontext, aus dem heraus Rechtsansprüche formuliert werden, bleibt hierbei unbeachtet. Darüber hinaus bedarf es ebenfalls sozialpolitischer Lösungsansätze, die den Zugang für sozial benachteiligte Gruppen zu sozialen Rechten strukturell verbessern. ■

LITERATUR

- Barth, U.** (2019): Wagniskapital für Verbraucherplattform: Noerr-Mandantin Earlybird investiert in LexFox, in: JUVE-News 9.10.2019, <https://www.juve.de/nachrichten/deals/2019/10/wagniskapital-fuer-verbraucherplattform-lex-fox-bekommt-frisches-geld-von-earlybird-und-target-global> (letzter Zugriff: 14.09.2020)
- BGH (Bundesgerichtshof)** (2018): Anforderungen an die Beratungspflicht des Sozialhilfeträgers bei deutlich erkennbarem Beratungsbedarf in einer wichtigen rentenversicherungsrechtlichen Frage. Urteil vom 2. August 2018 – III ZR 466/16
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)** (2019): Freie Wohlfahrtspflege digitalisiert zahlreiche soziale Angebote, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/freie-wohlfahrtspflege-digitalisiert-zahlreiche-soziale-angebote-136920> (letzter Zugriff: 27.06.2021)
- BMI (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat)** (2020): Digitalisierungsprogramme, <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/digitalisierungsprogramme/digitalisierungsprogramme-node.html> (letzter Zugriff: 27.06.2021)
- Caritas** (2019): Plattformen ja, aber welche?, <https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2019/artikel/plattformen-ja-aber-welche> (letzter Zugriff: 27.06.2021)
- Clement, U. / Nowak, J. / Scherrer, C. / Ruß, S.** (Hrsg.) (2010): Public Governance und schwache Interessen, Wiesbaden
- Dern, S. / Kreher, S.** (2018): Doppelt hält besser?! – Behördliche und behördenunabhängige Beratung im SGB-II-Bereich, in: info also – Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht 36 (5), S. 195–202
- Eversloh, U.** (2008): Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz. Die große Reform der Rechtsberatung, München
- Futh, S. K. / Jeanrond, H.** (2013): Der Erfolg des Sozialverbands VdK. Hans-Böckler-Stiftung: Arbeitspapier Nr. 289, Düsseldorf
- Fuchs, G.** (2019): Rechtsmobilisierung, in: Boulanger C. / Rosenstock J. / Singelstein T. (Hrsg.): Interdisziplinäre Rechtsforschung, Wiesbaden, S. 243–256
- Igl, G.** (2009): Das SGB IX im System des Sozialrechts, in: Blumenthal, W. / Schliehe, F. (Hrsg.): Teilhabe als Ziel der Rehabilitation: 100 Jahre Zusammenwirken in der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation e. V., Heidelberg, S. 141–147
- Kaps, P. / Oschmiansky, F. / Ebach, M. / Popp, S. / Berthold, J.** (2019): Was benötigen und wie gelingen Wiedereinstiege von exkludierten Personen in soziale und arbeitsmarktliche Zusammenhänge? Berlin
- Klenk, T.** (2019): Akteure der Sozialpolitik, in: Obinger, H. / Schmidt, M. G. (Hrsg.): Handbuch Sozialpolitik, Wiesbaden, S. 77–95
- Kleine-Cosack, M.** (2008): Rechtsdienstleistungsgesetz. 2., neu bearb. Aufl., Heidelberg
- Rehder, B. / van Elten, K.** (2020): Klagende Verbände. Drei Wege des kollektiven justiziellen Handelns, in: dms – der moderne staats 13 (2), S. 384–404
- Sanders, K.** (2020): Rechtsberatung boomt. Vom Widerspruch bis zum Sozialgericht: Der Hürdenlauf zu den Sozialleistungen, [\[funk.de/rechtsberatung-boomt-vom-widerspruch-bis-zum-sozialgericht.724.de.html?dram:article_id=478460\]\(https://www.deutschland-funk.de/rechtsberatung-boomt-vom-widerspruch-bis-zum-sozialgericht.724.de.html?dram:article_id=478460\) \(letzter Zugriff: 05.01.2020\)](https://www.deutschland-</p>
</div>
<div data-bbox=)

- Schillen, P. / Rehder, B. / Apitzsch, B. / Vogel, B. / Schneider, F. / Kaiser, C.** (2019): Digitale Rechtsmobilisierung in der Sozialpolitik – neue Akteure und Modi der Interessenvermittlung? Working Paper, Jahrestagung „Soziale Ungleichheit – Interessenvertretung in der Sozialpolitik“ der Sektion Sozialpolitik der DGS sowie des AK Wohlfahrtsstaatsforschung der DVPW, Essen, 11.10.2019
- Sommer, I.** (2015): Lehrbuch Sozialverwaltungsrecht. 2. Aufl., Weinheim/München
- Trenk-Hinterberger, P.** (2020): SGB I § 14 Rn. 1–24, in: Ders. / Kraemer, U. (Hrsg.): Sozialgesetzbuch I. 4. Aufl., Baden-Baden
- Völzmann, B.** (2020): Digitale Rechtsmobilisierung – Effektiver Rechtsschutz durch Legal Tech?, in: Greve, R. / Gwiasda, B. / Kemper, T. / Moir, J. / Müller, S. / Schönberger, A. / Stöcker, S. / Wagner, J. / Wolff, L. (Hrsg.): Der digitalisierte Staat – Chancen und Herausforderungen für den modernen Staat, Trier, S. 287–310
- Welti, F.** (2017): Rechtserschließung und Rechtsdurchsetzung im Sozialrecht, in: Soziales Recht 7 (4), S. 143–150
- von Winter, T.** (1997): „Schwache Interessen“: Zum kollektiven Handeln randständiger Gruppen, in: Leviathan 25 (4), S. 539–566
- von Winter, T.** (2007): Sozialverbände, in: Ders. / Willems, U. (Hrsg.): Interessenverbände in Deutschland, Wiesbaden, S. 341–366
- von Winter, T. / Willems, U.** (Hrsg.) (2000): Politische Repräsentation schwacher Interessen, Opladen

AUTOR*INNEN

PHILIP SCHILLEN, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Politikwissenschaft/Politisches System Deutschland an der Ruhr-Universität Bochum. Forschungsschwerpunkte: Gesundheitspolitik, Sozialstaatsforschung, Public Health.

@ philip.schillen@ruhr-uni-bochum.de

BIRGIT APITZSCH, Dr. phil., Professorin für Soziologie/Arbeit, Wirtschaft und Wohlfahrt an der Ruhr-Universität Bochum. Forschungsschwerpunkte: Arbeitssoziologie, Forschung zu Professionen, Recht und Wohlfahrtsstaat, Industrielle Beziehungen.

@ birgit.apitzsch@ruhr-uni-bochum.de

BRITTA REHDER, Dr. phil., Professorin für Politikwissenschaft/Politisches System Deutschlands an der Ruhr-Universität Bochum. Forschungsschwerpunkte: Politik und Recht, Industrielle Beziehungen, Verbändeforschung.

@ britta.rehder@ruhr-uni-bochum.de

BERTHOLD VOGEL, Prof. Dr. disc. pol., Soziologe, Geschäftsführender Direktor des Soziologischen Forschungsinstituts (SOFI) an der Georg-August-Universität Göttingen. Forschungsschwerpunkte: Soziologie des Rechts- und Sozialstaats, der Arbeit und des sozialen Zusammenhalts.

@ berthold.vogel@sofi.uni-goettingen.de